



Öffentliche Auslegung
 Der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr.241 "Erweiterung Friedhof St. Michael" nebst Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.04.2011 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.241 "Erweiterung Friedhof St. Michael" und der Begründung haben vom 12.04.2011 bis einschließlich 12.05.2011 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Papenburg, den 30.06.2011 (I.S.) gez. Bechtluft (Bechtluft) Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 29.06.2011 nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr.241 "Erweiterung Friedhof St. Michael" als Satzung nebst Begründung beschlossen.
 Papenburg, den 30.06.2011 (I.S.) gez. Bechtluft (Bechtluft) Der Bürgermeister

Inkrafttreten
 Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr.241 "Erweiterung Friedhof St. Michael" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.08.2011 im Amtsblatt Nr. 20 des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist damit am 15.08.2011 in Kraft getreten.
 Papenburg, den 16.08.2011 (I.S.) gez. Bechtluft (Bechtluft) Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.241 "Erweiterung Friedhof St. Michael" ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften nicht geltend gemacht worden.
 Papenburg, den _____ (Bechtluft) Der Bürgermeister

Mängel in der Abwägung
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.241 "Erweiterung Friedhof St. Michael" mit örtlichen Bauvorschriften ist eine Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB) nicht geltend gemacht worden.
 Papenburg, den _____ (Bechtluft) Der Bürgermeister

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Grundfläche
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
maximale Höhen der baulichen Anlage	

**Festsetzungen des Bebauungsplanes
 Planzeichenerklärung**

- 1. Art der baulichen Nutzung**
 Zweckbestimmung:
 Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
 überbaubare Grundstücksfläche
 nicht überbaubare Fläche
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
 Grundfläche 1.200m²
- 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 Baulinie
- 4. Grünflächen**
 Grünflächen
 öffentlich
- 5. Verkehrsflächen**
 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 öffentlich
- 6. Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Stellplätze
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
 20 kV Leitung unterirdisch
- 7. Nachrichtliche Übernahme**

Textliche Festsetzungen

1. Firsthöhe: Die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe) im Sondergebiet beträgt 15,00 m.
2. Bezugspunkt: Der Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Oberkante des direkt angrenzenden umgebenden Geländes.
3. Innerhalb der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Bei Abgang ist ein der entsprechende Baum durch einen Baum gleicher Art zu ersetzen. Der vorhandene Graben III. Ordnung ist zu erhalten.
4. Inkrafttreten: Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 49 „Am Spillmannsweg“, rechtskräftig seit dem 04.08.1980, sowie des Bebauungsplanes Nr. 115 „Umländerwiek rechts von Hausnummer 4-10“, rechtskräftig seit dem 08.10.1986, in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelegen sind.

Örtliche Bauvorschriften (§56 NBauO):

1. Versickerung von Oberflächenwasser: Das auf den Grundstücken anfallende und nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser und das Oberflächenwasser von versiegelten Flächen muss auf dem jeweiligen Grundstück oberflächlich oder unterirdisch versickert werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Einhaltung dieser örtlichen Bauvorschrift zu einer ungewollten Härte führen würde. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes sind zu beachten.

Hinweise

1. Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleinsammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs.2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Tagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat in Hannover direkt zu benachrichtigen.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 sowie § 13a und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der § 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr.241 "Erweiterung Friedhof St. Michael" bestehend aus der Planzeichnung sowie den folgenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften in der Sitzung am 29.06.2011 als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 29.06.2011 (I.S.) gez. Bechtluft (Bechtluft) Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 31.03.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.241 "Erweiterung Friedhof St. Michael" beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 04.04.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den 05.04.2011 (I.S.) gez. Bechtluft (Bechtluft) Der Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Landkreis Emsland, Gemeinde: Papenburg Stadt, Gemarkung: Papenburg, Maßstab: 1 : 1000, Geschäftsnachweis: L4-103/2011, Flur: 7
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (Niedersächsisches Gesetz über das Vermessungswesen (NVerMG) vom 1. Februar 2003).
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
 (Stand vom März 2011)
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 11.08.2011 (I.S.) gez. Kuncke (Kuncke) Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Meppen - Katasteramt -

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
 Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
 Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
 Nordring 21 * 49733 Haren/Ems
 Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax: 05932 - 50 35 16
 Haren (Ems), den 30.06.2011 gez. Honnigfort (Honnigfort)



Stadt Papenburg
 Der Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr.241
 "Erweiterung Friedhof St. Michael"
 mit örtlichen Bauvorschriften (§ 56 NBauO)
 Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**



Aufgestellt: Februar 2011
 Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von:
 Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement
 Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort * Nordring 21 * 49733 Haren/Ems